



Vorlage Nr.: V2674/18  
Datum: 16. Oktober 2018

## Vorlage

<b>Beratungsfolge</b>	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	16.10.2018	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	22.10.2018	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Finanzen	22.10.2018	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	23.10.2018	nicht öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Langebrück	23.10.2018	öffentlich	beratend
Ausschuss für Gesundheit (Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden)	24.10.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Wirtschaftsförderung	24.10.2018	nicht öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönborn	24.10.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Altfranken	24.10.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Cossebaude	24.10.2018	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Altstadt	24.10.2018	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Blasewitz	24.10.2018	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Leuben	24.10.2018	öffentlich	beratend
Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten)	25.10.2018	nicht öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Weixdorf	25.10.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Mobschatz	25.10.2018	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Neustadt	25.10.2018	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Pieschen	25.10.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Gompitz	29.10.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig	29.10.2018	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Prohlis	29.10.2018	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Klotzsche	29.10.2018	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Loschwitz	29.10.2018	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Plauen	30.10.2018	öffentlich	beratend
Unterausschuss Planung	30.10.2018	nicht öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Oberwartha	01.11.2018	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Cotta	01.11.2018	öffentlich	beratend

Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)	05.11.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	05.11.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)	06.11.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales und Wohnen	06.11.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	07.11.2018	nicht öffentlich	beratend
Jugendhilfeausschuss	08.11.2018	öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)	12.11.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	12.11.2018	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	22.11.2018	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht**

**Gegenstand:**

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2019/2020 gemäß § 76 SächsGemO

**Beschlussvorschlag:**

Die zulässigen und fristgerecht eingereichten 277 Einwendungen wurden unter den folgenden 17 Themenkomplexen zusammengefasst:

- a) Grundstückserwerb Hufewiesen, Mittel für die Bürgerbeteiligung und die spätere Gestaltung
- b) BSZ für Agrarwirtschaft und Ernährung
- c) Erhöhung Mittel für das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft
- d) Erhöhung Mittel für Straßenbaumpflanzungen
- e) Mittel für Wiederaufstellung Sandsteinfiguren auf Hauptstraße
- f) Förderung Beratungsstelle „sowieso“
- g) Kommunale Kulturförderung
- h) Aufstockung Ansatz für Beauftragte
- i) Erhalt und Sanierung des bestehenden Straßen-/Rad- und Gehwegnetzes
- j) Bau Parkhaus in Nachbarschaft vom Krankenhaus Friedrichstadt
- k) Prüfung Personalkapazität im Straßen- und Tiefbauamt
- l) Radverkehrsplanung
- m) Fußverkehrsinfrastruktur
- n) Ko-Finanzierung "Teilhabe am Arbeitsmarkt"

- 
- o) Förderungen von Migrantinnen
  - p) Unterstützung des Alleinerziehenden Netzwerkes Dresden e. V.
  - q) Konzept Sitzbänke
- 

1. Dem Einwand zum Themenkomplex n) Ko-Finanzierung „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ wird stattgegeben. Der haushaltsneutrale Änderung von Planansätzen in den Produkten  
10.100.33.1.0.01- Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege  
10.100.31.2.1.01-Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II ist vorzunehmen.
2. Die Einwendungen zu den restlichen Themenkomplexen werden zurückgewiesen.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

keine

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:** entsprechend Beschlusspunkt 1

**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik  
(einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

§ 76 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 9. März 2018 regelt das Verfahren der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung sowie das Recht zur Erhebung von Einwendungen:

§ 76 Abs. 1 SächsGemO:

**"... Der Entwurf ist an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen; diese Frist ist ortsüblich bekannt zu geben. Einwohner und Abgabepflichtige haben für die Dauer von 14 Arbeitstagen die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben; diese Frist, auf die in der ortsüblichen Bekanntgabe hinzuweisen ist, beginnt mit dem ersten Tag, an dem der Entwurf öffentlich ausliegt oder elektronisch zur Verfügung steht. Über die fristgemäß erhobenen Einwendungen beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung."**

Die Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2019/2020 erfolgte im Amtsblatt Nr. 35/2018 vom 30. August 2018.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2019/2020 lag in der Zeit vom 31. August 2018 bis zum 10. September 2018 öffentlich aus. Gleichzeitig bestand die Möglichkeit, den Satzungsentwurf auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden einzusehen. Bis einschließlich 19. September 2018 konnten die Einwohner (§ 10 Abs. 1 SächsGemO) und Abgabepflichtige (§ 10 Abs. 3 SächsGemO) Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2019/2020 erheben.

Weiterhin fand am 5. September 2018 durch den Bürgermeister für Finanzen, Personal und Recht der Landeshauptstadt Dresden eine Bürgerversammlung zum Entwurf des Doppelhaushaltes 2019/2020 statt.

Während der Auslegung in den Diensträumen der Stadtkämmerei haben keine Personen Einsicht in den Entwurf der Haushaltssatzung 2019/2020 genommen.

Zum Entwurf der Haushaltssatzung 2019/2020 sind bis zum 25. September 2018 insgesamt 319 Einwendungen eingegangen. Davon werden insgesamt 42 Einwendungen als nicht zulässig gewertet. Dies betrifft 22 Einwendungen wegen offensichtlicher Verfristung sowie 20 Einwendungen von Personen, deren Anschrift außerhalb von Dresden lag beziehungsweise nicht lesbar oder nicht angegeben war.

Da die Einwendungen in den 17 Themenkomplexen jedoch enthalten sind, erfolgt die Bewertung im Rahmen der zulässigen Einwendungen.

Mit ihren zulässigen und fristgerecht erhobenen Einwendungen beziehen sich die verbleibenden 277 Einwendungsberechtigten auf insgesamt 17 Themenkomplexe. Diese werden nachfolgend bewertet.

---

**1 a) Grundstückserwerb Hufewiesen, Mittel für die Bürgerbeteiligung und die spätere Gestaltung**

---

Einwand:

**Die Landeshauptstadt soll für den Grundstückserwerb „Hufewiesen in Alttrachau“ – (rund sieben Hektar Wiesen und Wald) Finanzmittel in den Doppelhaushalt 2019/2020 einstellen sowie Finanzmittel zur Durchführung einer Bürgerbeteiligung über die Gestaltung der Fläche und für die daraus entstehenden Gestaltungsmaßnahmen.**

**Der Einwand wird zurückgewiesen.**

Die Voraussetzungen für einen Grunderwerb durch die Landeshauptstadt Dresden im Gebiet des Aufstellungsbeschlusses des B-Plans Nr. 3028, Dresden-Trachau, Nr. 6 sind derzeit nicht gegeben, da es sich um eine Teilfläche im künftigen Geltungsbereich eines in Verhandlung befindlichen Bebauungsplanes handelt und die Bewertungsgrundlagen für einen Ankauf ausstehen. Ein Angebot des Grundstückseigentümers liegt bisher ebenfalls nicht vor. Dennoch besteht von Seiten der Stadtverwaltung ein Interesse am Grundstückserwerb, im Doppelhaushalt 2019/2020 sind dafür aber keine Finanzmittel eingeplant.

Eine Bürgerbeteiligung über die Flächengestaltung wird als sinnvoll im Zuge eines perspektivischen Ankaufs beurteilt. Die Finanzierung der Bürgerbeteiligung im Zuge der Entwicklung der Fläche „Hufewiesen“ wäre grundsätzlich aus dem Budget des Bereichs OB für entsprechende Bürgerbeteiligungsprojekte möglich. Für die Gestaltung der Grundstücksfläche „Hufewiesen“ sind bisher keine Finanzmittel eingestellt.

---

**2 b) BSZ für Agrarwirtschaft und Ernährung**

---

Einwand:

**Der bauliche Zustand der Außenstelle Altroßthal des BSZ für Agrarwirtschaft und Ernährung mache dringend Sanierungsarbeiten erforderlich. Die Sanierungsarbeiten seien bereits seit Jahren erfolglos angemahnt worden.**

**Der Einwand wird zurückgewiesen.**

Der Sanierungsbedarf am Standort Altroßthal ist unbestritten. Der vorliegende Planstand rechtfertigt weder für einzelne Gebäude noch für den Gesamtstandort eine Veranschlagung im Haushalts- und Finanzplan.

Die Gesamtmaßnahme konnte aufgrund des Planungsstandes nicht einzelveranschlagt in den Haushaltsplanentwurf aufgenommen werden. Die Maßnahme konnte wegen der einzuhaltenen Budgetgrenzen auch nicht in die gedankliche projektspezifische Untersetzung der Sammelposition SP Investitionsprogramm (70.400006) aufgenommen werden.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, aus dem Sammelprojekt (SP) Planungsbudget (70.400003) den weiteren Planungsprozess zu finanzieren. Die Objektauswahl richtet sich nach

den Bauprioritäten sowie schulnetzplanerischen Erfordernissen. Bis auf einen Betrag von etwa 3,4 Mio. Euro sind die Mittel des genannten Sammelprojektes in den Jahren 2018/2019 bereits projektspezifisch untersetzt. Eine Planungsfinanzierung für das BSZ aus diesem Betrag steht in Konkurrenz zu anderen Schulbauplanungen vergleichbarer Priorität.

Ein Planungsbeginn ist - neben der Bereitstellung finanzieller Mittel - von der Erzielung eines Einvernehmens mit der zuständigen Denkmalsschutzbehörde, dem Landesamt für Denkmalschutz, abhängig. Es ist jedoch bisher nicht gelungen, ein vor allem aus dieser Sicht akzeptables Konzept für die Entwicklung des Areals abzustimmen. Die für den Schulbetrieb erforderlichen Veränderungen stellen aus Sicht des Denkmalschutzes nicht genehmigungsfähige Eingriffe dar. Der Schulstandort wird im Rahmen der Verkehrssicherung aus Mitteln der allgemeinen Werterhaltung in Betrieb gehalten.

Eine mittelfristig mögliche teilweise Verbesserung der Unterrichtsbedingungen (Aufstockung der mobilen Raumeinheiten und Freilenkung des Schlosses) war unter Beachtung der Prioritäten und der Budgetgrenzen nicht möglich.

---

### **3 c) Erhöhung Mittel für das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft**

---

#### Einwand:

**Der angemeldete Mehrbedarf des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft solle nicht gekürzt werden, er soll vielmehr weiter aufgestockt werden.**

**Der Einwand wird zurückgewiesen.**

Im Entwurf des Doppelhaushaltes 2019/2020 wurden dem Produkt Park- und Grünanlagen Mittel in Höhe von 242.000 Euro (2019) und 301.000 Euro (2020) zusätzlich zur Verfügung gestellt. Diese werden für die Unterhaltung/Reparatur von Spielplätzen, Bänken, für die Grünanlagenpflege sowie Pflege von Bäumen eingesetzt.

Dennoch besteht Mehrbedarf für die Pflege von Grünanlagen und Spielplätzen durch Flächenzugänge. Diese resultieren u. a. aus abgeschlossenen Maßnahmen der Stadterneuerung, von Sanierungs- und Straßenbaumaßnahmen, die als fertige Anlage übergeben werden, sowie bei der Umsetzung von Bebauungsplänen. Diese Bedarfe konnten unter der Beachtung der sonstigen Prioritäten nicht berücksichtigt werden.

---

### **4 d) Erhöhung Mittel für Straßenbaumpflanzungen**

---

#### Einwand:

**Die Geldmittel für Straßenbaumpflanzungen sollen erhöht werden, um zusätzliche Abgänge auszugleichen.**

**Der Einwand wird zurückgewiesen.**

Im Rahmen der Prioritätensetzung war eine umfangreichere Mittelausstattung jedoch nicht möglich.

---

## 5 e) Mittel für Wiederaufstellung Sandsteinfiguren auf Hauptstraße

---

Einwand:

**Die seit Jahren abgebauten Zierfiguren auf der der Hauptstraße (acht Figuren - derzeit im Lapidarium) sollen Nachbildungen erhalten; Kostenschätzung gesamt ca. 650.000 Euro; etwa die Hälfte sollte im Haushalt 2019/2020 eingestellt sein, den Rest kann man u. U. aus Fördertöpfen sowie restlichen Bürgerspendsen erzielen.**

**Der Einwand wird zurückgewiesen.**

Die Figuren sind sicher im Lapidarium eingelagert. Aufgrund des Zustandes der Originalfiguren wird aber eine Wiederaufstellung der Originale ausgeschlossen. Hier wären zwingend Kopien anzufertigen, welche dann auch entsprechend hohe Kosten erzeugen, die im Amt 67 nicht prioritär sind. Das Amt für Kultur und Denkmalschutz würde die Aufstellung von Nachbildungen der Figuren aus fachlicher Sicht ausdrücklich unterstützen. In beiden Ämtern sind dafür keine Mittel eingestellt.

---

## 6 f) Förderung Beratungsstelle „sowieso“

---

Einwand:

**Die Arbeit in den Beratungsstellen des \*sowieso\* sollen antragsgemäß und nachhaltig gefördert werden, da in den Beratungsstellen für Frauen in Not eine unverzichtbare Unterstützungsleistung erbracht wird, die in Dresden kein Äquivalent findet.**

**Der Einwand wird zurückgewiesen.**

Die im Rahmen von Zuwendungen finanzierten Leistungen gehören zum freiwilligen Aufgabenkreis. Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf Förderung in einer bestimmten Höhe. Das Projekt ist im Zusammenhang mit allen weiteren - nach Fachförderrichtlinie des Sozialamtes - beantragten Zuwendungen zu betrachten. Zur Förderung nach Fachförderrichtlinie des Sozialamtes sind im Jahr 2019 insgesamt 5,2 Mio. Euro und im Jahr 2020 insgesamt 5,5 Mio. Euro eingeordnet. Dies entspricht einem Anstieg gegenüber dem Ergebnis 2017 um 21,4 % bzw. 27 %. Der Ausschuss Soziales und Wohnen entscheidet abschließend über die Untersetzung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Im Rahmen des veranschlagten Budgets liegt der Fokus auf dem Leistungserhalt. Des Weiteren sollen zunächst die Kapazitätserweiterungen der Zufluchtsmöglichkeiten für von Gewalt bedrohte Frauen (Frauenschutzwohnung) und die Beratungskapazitätserweiterung der Interventions- und Koordinierungsstelle zur Bekämpfung häuslicher Gewalt verstetigt werden. Darüber hinaus sind auch Kapazitätserweiterungen in anderen Projekten/Maßnahmen möglich.



---

**7 g) Kommunale Kulturförderung**

---

Einwand:

**Es ist nicht nachvollziehbar, dass die kommunale Kulturförderung (Produktnummer 10.100.25.4.0.01) weder erhöht wird - sondern im Gegenteil dort noch mehr eingespart werden soll. Bei dem hohen Einsatz der Mitarbeitenden in den Einrichtungen, vielen ehrenamtlich Helfenden die sich um Kunst und Kultur bemühen ist dies nicht erklärbar auch vor dem Hintergrund, dass sich die Landeshauptstadt Dresden in ihrem Kulturentwicklungsplan der Verantwortung um Kunst und Kultur durchaus bewusst ist?**

**Der Einwand wird zurückgewiesen.**

Im Gegensatz zur o. g. Aussage sind die Ansätze für die Kulturförderung nicht gekürzt worden. Die Reduzierung der Planansätze im Produkt der kommunalen Kulturförderung hat seine Ursache in der Bildung des Eigenbetriebes Heinrich-Schütz Konservatorium (EB HSKD). Der Budgetansatz aus dem Jahr 2018 in Höhe von rund 3,0 Mio. Euro wurde aus der Kulturförderung herausgelöst und wird ab 2019 in einem gesonderten Produkt in der Beteiligungsverwaltung geplant (Zuschussbetrag für den EB HSKD im Jahr 2019 inkl. Ausgleich für Tarifsteigerung – 3,2 Mio. Euro).

Unter Beachtung der Herauslösung des Zuschussbetrages für den EB HSKD, sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2019/2020 jährlich im Vergleich zum Haushalt 2017/2018 rund 400.000 Euro mehr im Produkt kommunale Kulturförderung für die Förderung freier Träger eingeordnet.

Darüberhinausgehende Bedarfe konnten unter der Beachtung der Prioritäten nicht berücksichtigt werden.

---

**8 h) Aufstockung Ansatz für Beauftragte**

---

Einwand:

**Der Ansatz der Beauftragten (Produktnummer 10.100.11.1.1.02) soll weiter aufgestockt werden.**

**6 Jahre nach Unterzeichnung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene und der Erstellung des ersten Dresdner Gleichstellungs-Aktionsplanes soll deren Umsetzung nicht ausreichend berücksichtigt sein. Beim bestehenden Ansatz wird der Tarifsteigerung und erhöhten Sachausgaben keine Rechnung getragen. Sollte dieser Posten nicht aufgestockt werden, ist zu befürchten, dass dies zum Verlust von langjährig gut arbeitenden Einrichtungen der Gleichstellung führt.**

**Der Einwand wird zurückgewiesen.**

Das im Doppelhaushalt 2019/2020 in Ansatz gebrachte Fördervolumen für Gleichstellungsprojekte wurde in gleicher Höhe der Haushaltsatzung 2017/2018 eingestellt. Im Rahmen der gesamtstädtischen Prioritätensetzung war eine umfangreichere Berücksichtigung nicht möglich.

---

**9 i) Erhalt und Sanierung des bestehenden Straßen-/Rad- und Gehwegenetzes**


---

Einwand:

Gegen den vorliegenden Haushaltsentwurf wird eingewendet, dass zu viele neue Verkehrsstrassen eingeordnet seien, obwohl die Haushaltsmittel für Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen an bereits vorhandenen Verkehrsflächen nicht ausreichen würden.

Im Einzelnen werden als Sanierungsvorhaben im Haushalt durch den Einwender vorgeschlagen:

- Flächensanierung Dörnichtweg v. a. zwischen Lubminer Str. und Karl-Marx-Str.,
- Flächensanierung Altklotzsche v. a. im Bereich Einmündung Dörnichtweg,
- Flächensanierung Am Hellerrand v. a. im Bereich Einmündung Hendrichstr.,
- Flächensanierung Klotzscher Weg,
- Flächensanierung Kurzer Weg,
- Flächensanierung Markt (in Hellerau),
- Flächensanierung Beim Gräbchen,
- Flächensanierung Am Pfarrlehn v. a. zwischen Am Schenkenberg und Karl-Liebknecht-Str.,
- Flächensanierung Magazinstr.,
- Brücken- und Flächensanierung im Zuge der Fabricestr. zwischen Magazinstr. und Elisabeth-Boer-Str.,
- Flächensanierung des Geh- und Radweges östlich der Königsbrücker Str. v. a. zwischen Fabricestr. und Olbrichtplatz,
- Flächensanierung Marienallee v. a. zwischen Stauffenbergallee und Kannenhenkelweg für einen Geh- und Radweg,
- Flächensanierung des östlichen Gehweges Marienallee v. a. ab Stauffenbergallee bis vorbei an der Offiziersschule,
- Flächensanierung Gehwegflächen in der Kunsthofpassage zwischen Alaunstr. und Görlicher Str. ,
- Flächensanierung Förstereistr. v. a. zwischen Bischofsweg und Louisenstr.,
- Rißsanierung Karl-Liebknecht-Str. v. a. im Bereich Haltestelle Heinrich-Tessenow-Weg (stadtauswärts) und an der Einmündung Kirchsteig,
- Flächensanierung Heinrich-Tessenow-Weg v. a. zwischen 84. GS und Valeria-Kratina-Weg
- Flächensanierung Valeria-Kratina-Weg,
- Flächensanierung Boltenhagener Str. v. a. zwischen Marsdorfer Str. und Oderstr. und weiter zwischen Boltenhagener Platz und Königsbrücker Landstr., Rißsanierung in anderen Abschnitten,
- Flächensanierung Prof.-v.-Finck-Str. incl. Einmündung zum Königswaldplatz,
- Flächensanierung Selliner Str. v. a. zwischen Goethestr. und Käthe-Kollwitz-Platz,
- Flächensanierung Greifswalder Str. v. a. zwischen Kieler Str. und An den Ruschewiesen,
- Rißsanierung und Sanierung einzelner Löcher Klotzscher Hauptstr.,
- Sanierung einzelner Bereiche des östlichen Gehweges der Carolabrücke,
- Brückensanierung der Fußgängerbrücke zum Bf. Industriegelände,
- behutsame Flächenverbesserung im Zuge des Radweges durch den Heller zwischen Magazinstr. (am Regenrückhaltebecken) zum Moritzburger Weg/Kreuzung Klotzscher Weg

**Der Einwand wird zurückgewiesen.**

Mit den verfügbaren Mitteln für den Neubau von Verkehrsanlagen (Straßen, Gehwege, Radverkehrsanlagen, Bushaltestellen, Brücken, Stützmauern, öffentliche Beleuchtung, Lichtsignalanlagen, verkehrstelematische Anlagen) werden im wesentlichen bestehende Anlagen grundhaft neu gebaut. Der Verschleiß ist bei diesen Verkehrsanlagen soweit fortgeschritten, dass eine Instandsetzung nicht mehr möglich ist. Im Rahmen dieser Ersatzneubauten werden selbstverständlich Anpassungen nach aktuellen Verkehrsentwicklungen und -prognosen vorgenommen. Von den in der Einwendung aufgeführten Verkehrsanlagen befinden sich die Brücke im Zuge der Fabricestraße zwischen Magazinstraße und Elisabeth-Boer-Straße, die Königsbrücker Straße zwischen Fabricestraße und Stauffenbergallee sowie die Carolabrücke in Planung und sind in der Haushaltsplanung enthalten.

Die Erneuerung der weiterhin aufgeführten Verkehrsanlagen (Dörnichtweg, Altklotzsche, Am Hellerrand, Karl-Liebknecht-Straße, Klotzscher Weg, Kurzer Weg, Markt (in Hellerau), Beim Gräbchen, Am Pfarrlehn, Magazinstraße, Marienallee, Förstereistraße, Heinrich-Tessenow-Weg, Valeria-Kratina-Weg, Boltenhagener Straße, Prof.-v.-Finck-Straße, Selliner Straße, Greifswalder Straße, Klotzscher Hauptstraße) ist wegen nicht ausreichender finanzieller und personeller Kapazitäten im Haushaltsplan nicht enthalten.

Völlig neue Verkehrsstraßen wie Erschließungsstraßen für neue Wohngebiete sind erstmalig im Haushaltsplan für 2019/20 aus Gründen der Stadtentwicklung kaum eingeordnet.

Die Gehwegflächen in der Kunsthofpassage zwischen Alaunstraße und Görlitzer Str. sowie der Weg durch den Heller zwischen Magazinstraße zum Moritzburger Weg/Kreuzung Klotzscher Weg sind nicht im Eigentum der Stadt und sind auch nicht öffentlich gewidmet. Insofern können dafür aktuell keine öffentlichen Mittel eingesetzt werden. Die Fußwegbrücke im Industriegelände wird im Bereich über die Königsbrücker Straße zurückgebaut. Im Bereich der DB-Anlagen ist die Brücke in Eigentum der Deutschen Bahn AG und von dieser instand zu setzen. Eine Verlängerung der Brücke zur Magazinstraße ist finanziell nicht gesichert.

---

**10 j) Bau Parkhaus in Nachbarschaft vom Krankenhaus Friedrichstadt**


---

Einwand:

**Für das medizinische Personal des Krankenhaus Friedrichstadt ist dringend Parkraum zu schaffen ist.**

**Der Einwand wird zurückgewiesen.**

Aus Voruntersuchungen zur Parkraumbewirtschaftung der Friedrichstadt sowie aus Befragungen vom Mitarbeitern/innen des städtischen Klinikums wissen wir um die geschilderte sehr angespannte Situation. Aus Sicht der Verkehrsentwicklungsplanung können wir aber derzeit weder zur Lage noch zur notwendigen Größenordnung einer Parkierungseinrichtung konkrete Angaben machen. Der Entwurf der Fortschreibung des Masterplanes Lärminderung beinhaltet jedoch bereits die Maßnahme 2.2 „Pilotprojekt Entwicklung TGF\_LAP Friedrichstadt zum Integrierten Verkehrs- und Lärminderungskonzept“ in deren Umsetzung (2019/2020), so dass sich dem Thema auch detailliert gewidmet werden wird.

Sowohl die eigentumsrechtlichen, wie auch bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Parkhauses für das Städtische Klinikum Dresden wurden durch das Stadtplanungsamt geschaffen. Dem Vorhaben eines Parkhauses auf dem jetzigen Areal des Versorgungszentrums (Wachsbleichstraße 29) stehen keine städtebaulichen (oder auch verkehrlichen) Belange entgegen. Im geänderten Flächennutzungsplan wurden die Flächen dafür als Gemeinbedarfsflächen dargestellt. Im aktuellen Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 361, Schäferstraße/Weißeritzstraße wurden die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen für den bevorzugten Standort an der Schäferstraße Ecke Institutsgasse so flexibel gehalten, dass sowohl ein Parkhaus aber auch weitere Erweiterungsabsichten des Städtischen Klinikums (z. B. Erweiterung des Logistikzentrums) möglich sind. Das betrifft insbesondere die Bemessung des Baufeldes wie auch das Maß der baulichen Nutzung für den Standort.

Mit dem bereits erfolgten Erwerb von mehreren Grundstücken an der Schäferstraße unter dem Einsatz von Städtebaufördermitteln des Sanierungsgebietes Friedrichstadt und der erfolgten Unterstützung, insbesondere durch das Stadtplanungsamt, diese Flächen dem Städtischen Klinikum Dresden zur Unterstützung für deren weitere bauliche Entwicklung zu übertragen, wurden die Rahmenbedingungen zur Entwicklung und Umsetzung eines solchen Vorhaben bereits geschaffen.

Grundsätzlich ist es zuvorderst Aufgabe des Klinikums, für die Bereitstellung der betrieblich notwendigen Stellplätze zu sorgen.

---

## 11 k) Prüfung Personalkapazität im Straßen- und Tiefbauamt

---

Einwand:

**Es sind erhöhte Personalkapazitäten für das Controlling von Gewährleistungsschäden bei Verkehrsflächen zu schaffen.**

**Der Einwand wird zurückgewiesen.**

Grundsätzlich besteht Aufstockungsbedarf im Straßen- und Tiefbauamt für eine Stelle "Gewährleistungsüberwacher" für die Abteilungen 66.30, 66.40 und 66.50. Eine solche Stelle könnte perspektivisch in der Abteilung Straßeninspektion angesiedelt werden.

Bislang sind allerdings die konkreten Schritte zur Schaffung einer solchen Stelle im Straßen- und Tiefbauamt noch nicht eingeleitet worden. In Kürze werden dazu allerdings Abstimmungen stattfinden. Aktuell wurde die durch den Einwender vorgeschlagene neue Stelle noch nicht beantragt, da noch amtsinterner Abstimmungsbedarf besteht.

---

## 12 l) Radverkehrsplanung

---

Einwand:

**Gegen den vorliegenden Haushaltsentwurf wird eingewendet, dass**

- 1. Jährlich 5 Mio. EUR für die notwendigen Investitionen in das Radverkehrsnetz bereitgestellt werden sollen. Das Radverkehrskonzept zügig umgesetzt werden soll und dazu**

mindestens 100 Maßnahmen bis Ende 2019 umgesetzt werden sollen, gleiches gilt für die Planung der größeren Projekte und den Abschluss der weitergehenden Untersuchungsaufträge.

- „TI31015 Carolabrücke“ solle vor der Umsetzung dieser Investition ein Konzept, dass auf dieser wichtigen Hauptroute die Bedingungen für den Radverkehr verbessert, sowohl auf der West, wie auch der Ostseite richtlinienkonforme Radverkehrsanlagen vorsieht und die Anbindung an den Elberadweg berücksichtigt, erstellt werden.
- „TI23910 B 97 Königsbrücker Straße/Nord“ soll mit einem zügigen, bestandsnahen Ausbau der stadteinwärtigen Fahrbahn begonnen werden.
- „TI42011 Südhöhe/C.-D.-F.-Straße“ könnte gegebenenfalls verschoben werden.
- „TI53017 VAMOS III“ wird als nicht vordringlich eingeschätzt, da kein Nutzen für den Radverkehr erkennbar sei.

Aus Sicht des Einwenders sind als wichtige Maßnahmen planerisch und finanziell vordringlich einzuordnen:

Eine zügige Sanierung des Körnerweges zwischen Heilstättenweg und Loschwitzer Hafen;

Einbahnstraßenöffnung Hüblerstraße—Schillerplatz; die Realisierung noch ausstehender Maßnahmen des Innenstadtkonzepts; ein umfangreiches Schutzstreifen-Programm: Realisierung Schutzstreifen für die Schäfer-, Bremer und Hamburger Straße; Schutzstreifen auf der Bautzner Straße von der Mündung der Lessingstraße bis zum Waldschlösschen; Radverkehrsanlagen zwischen Mordgrundbrücke und Bühlau entlang der Bautzner Landstraße sowie eine sichere Querung der Bautzner Straße zwischen Albertpark und Brockhausstraße; Radverkehrsanlagen im Zuge der Lübecker Straße; Ertüchtigung der Nord-Südroute Albertplatz—Pirnaischer Platz—Hauptbahnhof—TU; Einrichtung von drei Grünen Wellen für den Radverkehr auf ausgewählten innenstadtnahen Routen; Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit zum Radfahren in Dresden; Erstellung eines Wegweisungskatasters beim Straßen- und Tiefbauamt; Umsetzung der Radverkehrswegweisung mit höchster Prioritätsstufe bis Ende 2019, planerische Vorbereitung der nächsten Stufen so, dass das Gesamtsystem der Wegweisung bis 2021 abgeschlossen ist

2. Für den Winterdienst für den Radverkehr in Dresden pro Jahr 400 TEUR bereitgestellt werden sollen, um wichtige Hauptachsen des Radverkehrs auch im Winter betriebsbereit zu halten.
3. Zwei Stellen für die Wartung der Radwege und den Winterdienst im Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen geschaffen werden sollen.
4. Ein Sofortprogramm zur Beseitigung von Unfallhäufungsstellen geschaffen werden soll. Dafür sollen die finanziellen Mittel zum Umbau gefährlicher Stellen deutlich erhöht werden. Unfallhäufungsstellen und ihre Beseitigung sollen dabei transparent öffentlich zugänglich dokumentiert werden.

**Der Einwand wird zurückgewiesen.**

Zum Thema (1) Investitionsbudget Radverkehr:

Mit den zur Verfügung stehenden Eigenmitteln zuzüglich Fördermittel des Freistaats Sachsen sind nur die eingeplanten Beträge zur Umsetzung des Radverkehrskonzeptes darstellbar. Zu

berücksichtigen ist, dass die Förderbehörde nur die unmittelbaren Radverkehrsanlagen mit dem Fördersatz von 90% bewilligt. Durch den Radverkehr verursachte Umbauten an der Verkehrsanlage, welche anderen Verkehrsteilnehmer dienen, werden nur mit geringeren Förderquoten bewilligt. Weiterhin können Fördermittel erst nach dem Baubeginn abgerufen werden, das heißt der Planungszeitraum muss zunächst aus Eigenmitteln finanziert werden.

Planungskosten für Radverkehrsanlagen sind nicht allein im Straßen- und Tiefbauamt veranschlagt. Bis zur Leistungsphase 2 werden diese Planungskosten im Stadtplanungsamt eingeordnet.

Grundsätzlich wurden durch den Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften Mehrbedarfe an Haushaltsmitteln für Planungsleistungen Radverkehr angemeldet. Im Rahmen der Prioritätensetzung war eine umfangreichere Mittelausstattung jedoch nicht möglich.

Die Instandsetzung der Carolabrücke ist in Planung und soll ab 2020 realisiert werden.

Die aus Gründen der personellen Kapazitäten ruhende Planung der Königsbrücker Straße Nord wird 2019 fortgesetzt werden.

Die Sicht des Einwenders auf die Notwendigkeit der Maßnahmen Südhöhe/Caspar-David-Friedrich-Straße und das Verkehrsmanagementsystem VAMOS 3 wird nicht mitgetragen. Die im Rahmen von VAMOS III erarbeiteten komplexen Verkehrstelematik-Lösungen, wie z. B. Verkehrsinformationstafeln und die vollautomatische verkehrslageabhängige Ausweisung von Umleitungsrouten durch das Dynamische Wegweisungssystem leisten einen Beitrag zu weniger Staus und dienen damit auch dem flüssigeren Radverkehrsfluss.

Die Maßnahmen Körnerweg, Hüblerstraße, Bautzner Straße, Bautzner Landstraße, Albertstraße, Lübecker Straße sind in Planung.

Im aktuellen Haushaltsentwurf sind für 2019 rund 2,5 Mio. und für 2020 rund 2 Mio. Euro für eigenständige Radverkehrsanlagen auf dem Projekt TI. 50112 eingestellt.

Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit Straßenbauvorhaben oder Komplexbaumaßnahmen auch Radverkehrsanlagen neu errichtet oder instandgesetzt, die nicht als eigenständige Radverkehrsanlagen geplant und umgesetzt werden können. Beispiele hierfür sind die Kesselsdorfer Straße, die Loschwitzer Straße die Wehlener Straße etc.

Zum Thema (2) Winterdienst Radwege:

Die Erarbeitung eines Winterdienstnetzes für den Radverkehr der Landeshauptstadt Dresden wurde im April 2018 in Auftrag gegeben. Mit der Auswertung der Erarbeitung des Netzes und damit der Ermittlung des dafür erforderlichen Finanzbedarfes ist nicht vor Ende Februar 2019 zu rechnen.

Für den Winterdienst auf dem Elbradweg stehen 2018/19 Mittel zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um finanzielle Mittel, die lt. Stadtratsbeschluss zusätzlich eingestellt wurden und im Bereich des Elbradweges Verwendung finden. Im Doppelhaushalt 2019/20 werden diese Mittel aus der Straßenunterhaltung bereitgestellt.

Zum Thema (3) Stellen für die Wartung der Radwege und den Winterdienst im Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen:

Für die Instandsetzung und -haltung von Radverkehrsanlagen ist im GB 6 eine Ingenieurstelle im Stellenplan für 2019/20 vorgesehen. Dieser Ingenieur soll die erforderlichen baulichen Leistungen erfassen, planungstechnisch vorbereiten und bautechnisch betreuen. Für die Ausführung

derartiger Tätigkeiten kommen aktuell lediglich Dritte in Frage, die über Ausschreibung gebunden werden müssen. Die Radwege werden entsprechend dem Kontrollturnus nach Bedeutung der Verkehrsanlage von der Straßenaufsicht mit kontrolliert. Im Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen ist im Stellenplan 2019/2020 eine zusätzlichen Stellen für den Bereich Verkehrsinfrastruktur vorgesehen, welche jedoch nicht zusätzliche Leistungen im Bereich der Radwege abdecken kann.

Zum Thema (4) Sofortprogramm zur Beseitigung von Unfallhäufungsstellen:

Die Straßenverkehrsbehörde ist als Sicherheits- und Ordnungsbehörde an die bundesgesetzlichen Regelungen der StVO und der VwV-StVO gebunden. Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden sind nach § 19 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Freistaat Sachsen vom 27. Januar 2012 Weisungsangelegenheiten, die der Oberbürgermeister nach § 53 Abs. 3 SächsGemO in eigener Zuständigkeit erledigt. Die Straßenverkehrsbehörde kann daher keine politische Rolle einnehmen.

Die vom Einwander als prioritär angesehenen Maßnahmen werden von der Straßenverkehrsbehörde aktuell neben vielen weiteren Themen bearbeitet.

Eine Intensivierung der Arbeit der Unfallkommission setzt neben ausreichend ausgestatteter Finanzmittel des Straßenbulasträgers auch eine Erhöhung der Personalstellen sowohl bei der Polizei (Zuarbeit von Unfallanalysen) als auch innerhalb der Landeshauptstadt Dresden bei der Straßenverkehrsbehörde, beim Straßenbulasträger und im Stadtplanungsamt voraus.

Vorhaben welche sich aus der Arbeit der Unfallkommission ergeben, werden aus der Haushaltsposition „TI.50511 Sammelposition Gemeindestraße Verkehrssicherheit Verkehrsleiteinrichtungen“ finanziert.

---

### 13 m) Fußverkehrsinfrastruktur

---

#### Einwand:

**Gegen den vorliegenden Haushaltsentwurf wird eingewendet, dass**

- 1) fünf zusätzliche Vollzeitstellen für eine Stabsstelle Fußverkehr im GB6 geschaffen werden sollen. Die Stabsstelle soll durch einen Fußverkehrsbeauftragten (vgl. Leipzig) geleitet werden, der als Ansprechpartner für Verwaltung und Politik fungiert. Die Aufgaben der Organisationseinheit sollen in der Umsetzung des Fußverkehrskonzeptes und der Sicherung der zeitnahen und intensiven Einbindung der Öffentlichkeit in relevante Planungen bzw. in die fachliche Koordinierung der Maßnahmen bestehen.**
- 2) vier gesonderte Investitionsprogramme (neben dem Gehwegprogramm) im Haushalt eingeordnet werden sollen:**
  - 2a) Bordabsenkungsprogramm mit jährlich 1 Mio. Euro**  
Dieses soll insbesondere den Nachrüstungsbedarf im Umfeld von ÖPNV-Haltestellen insbesondere im Nebenstraßennetz ermöglichen.
  - 2b) Zebrastreifenprogramm mit jährlich 500.000 Euro**  
Dieses soll zur Umsetzung des Antrages des Stadtrates zur Realisierung zusätzlicher Fußgängerüberwege dienen.
  - 2c) Querungsanlagen des Fußverkehrs mit jährlich 500.000 Euro**  
Im Rahmen dieses Programmes sollen u. a. Mittelinseln, Gehwegvorstreckungen/-überfahrten und bauliche Einengungen eingerichtet und die Verkehrssicherheit erhöht werden.

### **Der Einwand wird zurückgewiesen.**

#### Zum Thema (1) Personal

Das Fußverkehrskonzept bzw. die Fußverkehrsstrategie ist aktuell noch am Anfang des Prozesses.

Sowohl die gegründete Projektgruppe Fußverkehrskonzept (in welcher der Fuß e. V. beteiligt ist), als auch das beauftragte Büro IKS-Planung befinden sich aktuell in der Analysephase. Eine personelle Verstärkung, sollte sich eine solche in der weiteren Bearbeitung für einzelne Bereiche/Ämter als notwendig herausstellen, könnte daher zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht zielgerichtet eingesetzt werden. Dies kann sich zukünftig allerdings ändern.

#### Zum Thema (2a) Bordabsenkungsprogramm

Die Erneuerung von Bordabsenkungen erfolgt aktuell im Rahmen des bestehenden Gehwegprogrammes. Im aktuellen Haushaltsentwurf sind entsprechende Haushaltsmittel unter dem Projekt

„TI.40515 Sammelposition Gemeindestraße Gehwege II“ enthalten.

Die Maßnahmen zur Bordabsenkung werden im Rahmen der Umsetzung des Gehwegprogramms eingeplant (je 2 Mio. Euro 2019 und 2020, je 1 Mio. Euro 2021 bis 2023).

Sollte das Budget ausschließlich für die Umsetzung von Bordabsenkungen aufgestockt werden, wären zusätzliche Personalkapazitäten (Planer und Bauüberwacher) erforderlich.

#### Zum Thema (2b) Zebrastreifenprogramm

Die Anordnung von Fußgängerüberwegen („Zebrastreifen“) obliegt der Straßenverkehrsbehörde und begründet sich aus den verkehrlichen Rahmenbedingungen des konkreten Standortes. Das Einwendungsziel ist deshalb nicht allein durch mehr Haushaltsmittel umsetzbar. Wenn Fußgängerüberwege („Zebrastreifen“) angeordnet werden können, sind allerdings Haushaltsmittel dafür nötig, da diese zum Beispiel beleuchtet sein müssen. Grundsätzlich wurden durch den Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften Mehrbedarfe an Haushaltsmitteln eingereicht, die zu großen Teilen bisher nicht in den Haushalts Entwurf eingeordnet wurden.

#### Zum Thema (2c) Querungsanlagen des Fußverkehrs

Das Straßen- und Tiefbauamt arbeitet bereits mit den vorhandenen personellen und finanziellen Kapazitäten an Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung, Verkehrs- und Schulwegsicherheit, u. a. Querungshilfen.

Im Aktuellen Haushaltsentwurf sind entsprechende Haushaltsmittel enthalten unter:

- „TI.50511 Sammelposition Gemeindestr. Verkehrssicherheit/Verkehrsleiteinrichtungen“
- „TI.51711 Sammelposition Schulwegsicherheit“
- „TI.52111 Sammelposition Ausbau Behindertenweg, Verkehrsberuhigung“

Aufgrund der vereinfachten Darstellung des Gesamthaushalts sind diese Positionen unter dem Punkt "unterhalb der Wertgrenze" zusammengefasst. Folgende Beträge sind vorgesehen:

Schulwegsicherheit: je 200.000 Euro 2019 und 2020, je 300.000 Euro 2021 bis 2023, Verkehrsberuhigung: je 100.000 Euro 2019 bis 2023.

Sollte das Budget aufgestockt werden, wären zusätzliche Personalkapazitäten (Planer und Bauüberwacher) erforderlich.



---

**14 n) Ko-Finanzierung "Teilhabe am Arbeitsmarkt"**

---

Einwand:

**Zur erfolgreichen Umsetzung des Teilhabe-Chancen-Gesetzes ist entsprechend der Ausgestaltung vorheriger Programme zur Teilhabe am Arbeitsmarkt eine kommunale Kofinanzierung notwendig. Es wird bemängelt, dass im aktuellen Haushaltsentwurf nicht ersichtlich ist, ob diesbezügliche Mittel eingestellt sind. Sollten diese Mittel nicht eingestellt sein, wird zur Bereitstellung aufgefordert.**

**Dem Einwand wird stattgegeben.**

Die finanziellen Mittel sind im Budget des Geschäftsbereiches Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen vorhanden und können auf dem entsprechenden Produkt 10.100.33.1.0.01- Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege haushaltsneutral eingeordnet werden.

Mit dem Teilhabe-Chancen-Gesetz (10. Änderungsgesetz zum SGB II) beabsichtigt die Bundesregierung die Situation der Langzeitarbeitslosen durch langfristige, mit Bundesmitteln unterstützte, Teilhabe am Arbeitsmarkt zu verbessern. Der Erfolg vergangener Programme für diese Zielgruppe war stets eng damit verbunden, ob die ausführenden Gemeinde und Städte eine Kofinanzierung der Trägerkosten bereitstellten. Zum Zeitpunkt der Planerstellung waren noch keine gesicherten Erkenntnisse über die Ausgestaltung vorhanden, so dass diese Thematik im aktuellen Haushaltsentwurf nicht berücksichtigt werden konnte. Mittlerweile sind nähere Details bekannt.

Langfristiges Ziel bleibt der potentielle Wegfall der Hilfsbedürftigkeit. Die Löhne für Teilnehmer des Programms werden durch den Bund wahrscheinlich so ausgestaltet, dass keine Ansprüche mehr nach ALG II bestehen. Dies bedeutet, dass sich Zahlungen für die Kosten der Unterkunft (KdU) insgesamt verringern.

Die mit der Umsetzung zu betrauenden Träger benötigen zur Betreuung dieser Menschen entsprechende Anleiter und auch Sachkosten. Diese Kosten werden von den Kommunen zu tragen sein (Ko-Finanzierung). Realistisch ist eine Bereitstellung von insgesamt 200 bis 400 Plätzen, je nach Ausgestaltung des Gesetzes. Behelfsweise wird nachfolgend mit 300 Plätzen gerechnet.

Zur konkreten Umsetzung ist eine Verschiebung von Haushaltsansätzen notwendig. Im Bereich des Produktes 10.100.31.2.1.01-Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II ist in beiden Haushaltsjahren 2019/2020 eine Verringerung des Ansatzes für laufende KdU in Höhe von 1,4 Mio. Euro vorzunehmen (Wegfall von 300 Personen mit durchschnittlicher KdU in Höhe von 391,5 Euro/Monat). Unter der Annahme einer 45 prozentige Bundesbeteiligung verringert sich der Ertrag aus Bundesmitteln jeweils um 634.000 Euro. Die kommunale Ko-Finanzierung erfolgt aus dem Produkt 10.100.33.1.0.01- Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege. Dieser Ansatz sollte im Jahr 2019 um 630.000 Euro (Kosten des Trägers 175 Euro/Platz) und im Jahr 2020 um 720.000 Euro (200 Euro/Platz) erhöht werden.

---

**15 o) Förderungen von Migrantinnen**

---

Einwand:

**Die Verwaltung wird beauftragt, Zuständigkeiten eindeutig und transparent zu klären und darzustellen und Ko-Finanzierungsanteile in den Haushalt einzustellen.**

**Der Einwand wird zurückgewiesen.**

Die im Rahmen von Zuwendungen finanzierten Leistungen gehören zum freiwilligen Aufgabenkreis. Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf Förderung in einer bestimmten Höhe. Die Projekte sind im Zusammenhang mit allen weiteren beantragten Zuwendungen zu betrachten.

Darüber hinaus wird die Verwaltung zukünftig berücksichtigen, Zuständigkeiten klar und transparent darzustellen.

---

**16 p) Unterstützung des Alleinerziehenden Netzwerkes Dresden e. V.**

---

Einwand:

Die Mittel für die Ko-Finanzierung des Netzwerkes sollen in den Haushalt 2019/2020 eingestellt werden.

**Der Einwand wird zurückgewiesen.**

Die im Rahmen von Zuwendungen finanzierten Leistungen gehören zum freiwilligen Aufgabenkreis. Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf Förderung in einer bestimmten Höhe. Das Projekt ist im Zusammenhang mit allen weiteren beantragten Zuwendungen zu betrachten.

Im Haushalt der Geschäftsbereichsleitung Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen stehen Mittel für Soziale Projekte zur Verfügung. Der Ausschuss Soziales und Wohnen entscheidet über die Verteilung dieser Mittel.

---

**17 q) Konzept Sitzbänke**

---

Einwand:

Ziel der Fortführung des „Bankkonzeptes“ ist die Errichtung von bis zu 20 Sitzbänken in jeder der 10 Ortsamtsbereiche und neun Ortschaften, dementsprechend insgesamt bei bspw. 20 Bänken pro Ortsamt und 10 pro Ortschaft rund 300 Bänke. Pro Bank werden dabei rund 500 bis 1000 Euro veranschlagt, so dass sich für Dresden (bei im Mittel 750 Euro pro Bank) insgesamt ein Finanzbedarf von rund 225.000 Euro ergibt.

**Der Einwand wird zurückgewiesen.**

Das Konzept der Sitzbänke wird voraussichtlich bis Ende des Jahres 2018 fertiggestellt und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Realisierung bzw. Finanzierung obliegt danach in Zuständigkeit der örtlichen Vertretung (Ortschaften und Stadtbezirken), solange sie nicht wesentlich über die örtliche Bedeutung hinausgehen.

Bei Grünanlagen mit überörtlicher Bedeutung sind Bänke als Ausstattung finanzieller Bestandteil des Budgets des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft.

**Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1: Tabellarische Liste der Einwendungen ohne Namen und Adressen (Exakte Angaben liegen in der Stadtkämmerei vor)
- Anlage 2: Beispielhafter Wortlaut der Einwendungen zu den 17 Themenkomplexen

Dirk Hilbert